

## Antrag Parlament 22.03.2022

<b>Parlamentsbeschluss Nr.</b>	
<b>Laufnummer CMI</b>	5352
<b>Registraturplan</b>	0-0-1
<b>Geschäft</b>	Behördenreglement - Teilrevision per 01.01.2022
<b>Ressort</b>	Präsidiales
<b>Protokollauszug</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abteilung Präsidiales und Sicherheit</li> <li>Abteilung Finanzen</li> </ul>
<b>Beilage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Behördenreglement 2006 mit Änderungen 2022 - Entwurf</li> </ul>

### Ausgangslage

Anlässlich der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates wurde der Beschluss gefällt, dass das Behördenreglement unter Art. 9 Abs. 2 so anzupassen sei, dass Mitglieder des Gemeinderates die Entschädigungen für Mandate, die im Zusammenhang mit der Gemeindetätigkeit eingegangen werden, nicht mehr der Gemeinde abgeliefert werden müssen.

In diesem Zusammenhang wurde das Behördenreglement auf weiteren Revisionsbedarf beurteilt.

### Sachverhalt

Folgende Anpassungen wurden am Behördenreglement vorgenommen:

Entschädigungen für andere Mandate (Art. 9, Abs. 2)	<p>Für Mitglieder des Gemeinderates, welche im Milizsystem tätig sind, ist die aktuelle Regelung, dass Entschädigungen für Mandate, die im Zusammenhang mit der Gemeindetätigkeit eingegangen werden und der Gemeinde abgeliefert werden müssen, unverhältnismässig. Denn dadurch werden das zusätzliche Engagement sowie der zusätzlich anfallende Aufwand nicht entschädigt. Das Interesse, sich im Milizsystem in verschiedenen Gremien zu Gunsten der Gemeinde einzusetzen, wird dadurch deutlich geschmälert. Folge davon ist, dass ein solches Engagement grundsätzlich nur für das hauptamtliche Gemeindepräsidium möglich ist.</p> <p>Nicht betroffen von dieser Regelung ist das hauptamtliche Gemeindepräsidium. Entschädigungen für Mandate, die im Zusammenhang mit der Gemeindetätigkeit eingegangen werden, sind für das hauptamtliche Gemeindepräsidium in jedem Fall weiterhin zu 100% der Gemeinde abzuliefern.</p>
Nichtwiederwahl (Art. 12)	<p>Früher war die Wahl des Gemeindepräsidiums im vierten Quartal (Ende November 1. Wahlgang/Dezember 2. Wahlgang). Seit dem Jahr 2018 findet die Wahl des Gemeindepräsidiums in der 1. Jahreshälfte statt. Damals wie heute wird dem Gemeindepräsidium bei einer Nichtwiederwahl je nach Alter ein Jahressalär von 100% resp. 150% ausgerichtet; damit wird ihm Zeit gegeben sich nach Ablauf der Amtszeit neu orientieren zu können. Mit der Verlegung der Wahl in das 2. Jahresquartal kann diese Entschädigungsregelung jeweils um 50% reduziert werden ohne, dass beim Gemeindepräsidium eine Einbusse entsteht.</p>

	Bei einer Nichtwiederwahl vor dem vollendeten 50. Altersjahr besteht ab dem Zeitpunkt der Nichtwiederwahl auch weiterhin ein Jahr Zeit für eine Neuorientierung. Bei einer Nichtwiederwahl nach dem vollendeten 50. Altersjahr bis zum 54. Altersjahr besteht mit der neuen Regelung ab dem Zeitpunkt der Nichtwiederwahl ebenfalls weiterhin 1 ½ Jahre Zeit für eine Neuorientierung.
Beiträge (Art. 17a)	Mit Sitzungsleitenden wird eine allgemeine Form gewählt. Dies beinhaltet somit alle Behördenmitglieder, welche eine Sitzung leiten (Parlament und Kommission, Ausschüssen, Ressortvorstehende oder bei Abwesenheiten der Präsidien notfalls auch für Kommissionsmitglieder etc.)

---

## Finanzen

---

Mit der Anpassung von Art. 12 reduziert sich bei einer Nichtwiederwahl des Gemeindepräsidiums die Entschädigungsleistung der Gemeinde um CHF 96'441.15.

---

## Antrag Gemeinderat

---

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament folgenden

**Beschluss:**  
**Das Behördenreglement 2006 mit den Änderungen 2022 wird genehmigt.**

Für die Richtigkeit:

Barbara Werthmüller  
Sekretärin